

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

- (1) Der Friedhof St. Barbara steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung St. Barbara und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung St. Barbara unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung St. Barbara ist Träger des Friedhofs. Die Leichenhalle gehört mit zum Friedhof.

§ 2 Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Barbara, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (2) Mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes (Pfarrer) können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.
- (3) Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei oder der dazu gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind und ein anderer geeigneter Bestattungsplatz nicht vorhanden ist oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (4) Für Personen, die in Abs. (1) bis (3) nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
- (5) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen gilt Art. 6 Bestattungsgesetz in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können durch Beschluss der Kirchenverwaltung St. Barbara mit Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer - Stiftungsaufsicht - ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und Leichenwagen) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates) zu befahren. Handwerker s. § 6 Abs. 6.
 2. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 3. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten.
 4. Die Wege zu verlassen und unbefugt Rasenflächen, Grabstellen und insbesondere Stellen mit aufgelösten Grabstätten zu betreten. (Unfallgefahr!)
 5. Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße und Gegenstände (z. B. Gartengeräte, Reinigungsmaterial, Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen oder ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 6. Zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen, zu essen oder trinken sowie zu lagern.
 7. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).
 8. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen.
 9. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 10. Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder filmen.
 11. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
 12. Abraum und Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
 13. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofsziel vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter), erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich und möglich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung / Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles beim Kath. Pfarramt St. Barbara anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnis-schein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.

- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Kath. Pfarramt St. Barbara bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Kath. Pfarramt St. Barbara festgesetzt.
- (3) Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen (Bestattungsunternehmen Pietät) ausgeführt. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aushebung und Schließung des Grabes,
 2. Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Leichenhalle,
 3. Beförderung der Leiche/Urne von der Leichenhalle / dem Aufbewahrungsraum zum Grab,
 4. Versenken des Sarges in das Grab und Beisetzung der Urne.
- (4) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen entfernen zu lassen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 8 Särge, Urnen

- (1) Die Särge dürfen nur aus Holz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.
- (3) Es dürfen nur auflösliche Bio-Urnen (Kapsel und Außenhülle) verwendet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt

- a) für Leichen 15 Jahre,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 10 Jahre,
- c) für Aschenreste / Urnen 10 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein von der Rechtsprechung anerkannter gewichtiger Grund vorliegt. Jede Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen; den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen stellen.

- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
- (4) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung (Bestattungsunternehmen Pietät), die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung (zwischen 1. Oktober bis 31. März) bestimmt, auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Dieser haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (7) Auf den Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- (8) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Errichtung einer Gruft ist nicht vorgesehen.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber, Grab-Nr. 1 - 1200
 - b) Doppelgräber, Grab-Nr. 1 - 1200
 - c) Kindergräber, Grab-Nr. K 1 ff.
 - d) Urnengräber
 - im Urnengräber-Feld, Grab-Nr. 2001 - 2120
 - Urnen-Erdgräber (Familiengräber), Grab Nr. UEG 3001 ff.
 - Gemeinschaftsgräber, Grab-Nr. UGG 1, 2, 3,.../4001 ff.
 - Baumgräber, Grab Nr. UBG 1, 2, 3,.../5001 ff.
 - Naturfriedhof "Waldfrieden", Grab Nr. UWF 1, 2, 3,.../6001 ff.
 - anonymes Urnenfeld

§ 12 Aufteilungspläne

Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).

Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in von der Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabfeldern oder Teilen erfolgen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 13 Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, ein weiterer Sarg beigesetzt werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können an besonderer Stelle des Friedhofs Einzelgräber eingerichtet werden (Kindergräber).

§ 14 Doppelgräber

Ein Doppelgrab besteht aus 2 Grabstellen. In ihm können 2 Särge und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere 2 Särge beigesetzt werden.

§ 15 Urnengräber

- (1) Anzahl der Urnen je Grabstätte
 - a) In Einzel- und Doppelgräbern dürfen nicht mehr als 3 Urnen anstelle 1 Sarges beigesetzt werden.
 - b) In Kindergrabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit Urnen mit den sterblichen Überresten naher Verwandter beigesetzt werden.
 - c) In Urnengräbern im Urnengräberfeld ist bei Tieferlegung die Beisetzung von max. 2 Urnen je Grab möglich.
 - d) In Urnen-Erdgräbern ist die Anzahl der Urnen nicht beschränkt.
 - e) Das Gemeinschaftsgrab der Einrichtung Dr. Löw ist ein Doppelgrab ausschließlich für Urnen, die Anzahl der Urnen ist nicht beschränkt. Kosten pro Beisetzung wie Urnenbestattung, Wasser- und Müllgebühren werden pauschal abgerechnet (alle 15 Jahre).
 - f) Gemeinschaftsgräber sind Doppelgräber ausschließlich für Urnen, die Anzahl der Urnen ist nicht beschränkt.
 - g) Baumgräber und Urnengräber im Naturfriedhof "Waldfrieden" sind Einzelplätze.
 - h) Im anonymen Urnenfeld beim Kreuz im Urnengräberfeld können unbegrenzt Urnen beigesetzt werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße
 - a) Einzelgräber:

| | | |
|--------|-------------------------|--------|
| Länge | 180 cm + 40 cm = | 220 cm |
| Breite | 100 cm + 45 cm = | 145 cm |
| Höhe | max. 140 cm bzw. 200 cm | |
 - b) Doppelgräber:

| | | |
|--------|-------------------------|--------|
| Länge | 180 cm + 40 cm = | 220 cm |
| Breite | 180 cm + 45 cm = | 225 cm |
| Höhe | max. 140 cm bzw. 200 cm | |

| | | | |
|---------------------|--------|----------------------------------|--------|
| c) Kindergräber: | Länge | 100 cm + 40 cm = | 140 cm |
| | Breite | 60 cm + 45 cm = | 105 cm |
| | Höhe | max. 80 cm | |
| d) Urnengräber: | Länge | (Grabplatte) 40 cm + Umrandung = | 80 cm |
| | Breite | (Grabplatte) 40 cm + Umrandung = | 80 cm |
| | Höhe | max. 30 cm | |
| e) Erd-Urnengräber: | Länge | 100 cm + 40 cm = | 140 cm |
| | Breite | 60 cm + 40 cm | 100 cm |
| | Höhe | max. 100 cm. | |

Die festgesetzten Maße verstehen sich inkl. Grabmal.

Die Höhe ist gemessen ab Erdoberfläche.

Zu beachten sind die Gestaltungsgrundsätze unter Punkt V. dieser Verordnung.

- (2) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 40 cm zu betragen hat.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer.
- (4) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 60 cm.

§ 17 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gem. § 11 Abs. 3 wird im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit gem. § 9 erworben. Wird während der Nutzungszeit das Grab erneut belegt, verlängert sich die Nutzungszeit zwangsläufig bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu den dann geltenden Gebühren. Nach Ablauf der Ruhezeit kann es gegen Entrichtung der dann geltenden Grabnutzungsgebühr um mindestens 5 Jahre bis maximal 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
Gleiches gilt - sofern verfügbar - für den Erwerb einer unbelegten Grabstätte zu Lebzeiten. Ein Anspruch auf den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben (vgl. Friedhofsgebührenordnung). Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Rechnung ausgestellt, die insbesondere den Nutzungsberechtigten und die Grabstätte der Lage und der Art nach bezeichnet und die Dauer des Grabnutzungsrechtes festlegt; Entsprechendes gilt für die Verlängerung bzw. den Übergang des Nutzungsrechtes im Falle der Rechtsnachfolge.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, soweit eine Bestattung nach §§ 13 – 15 zulässig ist, in der Grabstätte bestattet zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Er hat die in dieser Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Recht nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen.
Wird das Nutzungsrecht nicht nach Satz 1 übertragen, so geht es beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Andernfalls geht es auf die gesetzlichen Erben über.
Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen.
Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchenverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; er ist schriftlich zu erklären.
Weiteres in § 19.

§ 18 Widerruf der Rechte an Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll dem Nutzungsberechtigten 3 Monate zuvor mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs oder ein Hinweis an der Grabstätte.
- (2) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Friedhofsverwaltung Aschen- Urnen- und Knochenreste entfernen und im anonymen Urnengräberfeld des Friedhofs würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

Evtl. noch vorhandene Urnen dauerhafter und Wasserdichter Art dürfen entsorgt werden.

- (3) Nach der Entfernung der Grabeinfassung und des Grabsteines ist die frei gewordene Fläche einzuebnen und sobald als möglich zu begrünen (Grassamen).
- (4) Bei der Auflösung von Urnengräbern im Urnengräberfeld ist zu beachten:
 - a) Die Grabplatte (nicht die Umrandung) und entsprechende persönliche Gegenstände auf dem Urnengrab sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
 - b) Noch vorhandene Urnen- und Aschenreste sind durch das Bestattungsunternehmen Pietät gemäß der geltenden Bestattungsvorschriften auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Nach Auflassung der Grabstätte erlischt das Nutzungsrecht und es ist nicht mehr gestattet, Gegenstände (Blumen, Kerzen,...) auf der eingeebneten Grabfläche aufzustellen bzw. abzulegen. Unbefugt abgelegte Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal entfernt.
- (6) Bei vorzeitiger Auflassung einer belegten oder unbelegten Grabstätte wird das bereits entrichtete Nutzungsentgelt nicht zurück erstattet.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlegung und Instandhaltung der Gräber, Gestaltung, Ordnung

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze der §§ 20 - 24 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung würdig

anzulegen und dauernd instandzuhalten. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (2) Nicht gestattet sind Inschriften, Ornamente und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Die Grabmäler sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder dessen Erben. Ausgenommen sind die Granit-Einfassungen im Urnengräberfeld und die Grabmäler und Einfassungen der Urnen-Gemeinschaftsgräber, sie sind Eigentum des Friedhofes.
- (4) Bepflanzung und Gestaltung
 - a) Einzel-, Doppel- und Urnen-Erdgräber dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher, deren natürlicher Wuchs 1 m überschreitet, dürfen nicht gepflanzt werden. Alle solchen unerlaubt gepflanzten Bäume und Sträucher werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines schriftlichen Hinweises am Grab binnen 3 Monaten nach Aufforderung nicht entfernt worden sind.

Grabmale sind in Ihrer Höhe der jeweiligen Umgebung anzupassen. Sie dürfen die Höhe von 140 cm und die Breite des Grabes nicht überschreiten. Ausgenommen sind Grabmale neben der alten Pfarrkirche, hier darf die Höhe von 200 cm nicht überschritten werden.

Um die Grabeinfassungen herum dürfen keine Bretter, Pflastersteine, oder Ähnliches ausgelegt werden. Solche Beläge werden nach Ankündigung und Fristsetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt.
 - b) Urnengräber im Urnengräberfeld:

Es ist nicht gestattet, auf der Granit-Umrandung Gegenstände zu befestigen und Gegenstände, die den Wuchs der Hecken behindern, auf dem Urnengrab abzustellen. Die eigene Grabplatte darf seitlich nicht auf die Granit-Umrandung hinausragen und darf inkl. Grabschmuck, Kerze und Weihwasserbehälter 30 cm nicht überragen.
 - c) Urnen-Erdgräber: (Familiengräber)

Der zu errichtende Grabstein darf 100 cm ab Erdoberfläche nicht überragen. Evtl. vorgesehene Anpflanzungen sind auf die Grabfläche § 16 Abs. 1 Buchst. e) beschränkt und dürfen in der Höhe über das Grabmal nicht hinaus ragen. Der Grabhügel darf hier ohne Anpflanzung 15 cm hoch sein. Eine möglichst niedrig gehaltene Bepflanzung ist wünschenswert.
 - d) Urnen-Gemeinschaftsgräber:

Bepflanzung und Pflege durch Friedhofspersonal. Die Beschriftung ist über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.

Für Grabmale gelten die Vorschriften wie unter Buchstabe a).
 - e) Baumgräber:

Die Gräber werden im Radius von ca. 150 cm, und mit einem Mindestabstand von 60 cm, um einen Baumstamm herum angelegt. Kennzeichnung mit einer einheitlichen Stein-Grabplatte, welche über die Friedhofsverwaltung erhältlich ist. Die Ablage von Blumen oder Kerzen auf(!) der Steinplatte ist nur bis jeweils 1 Woche nach Bestattung, dem Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen sowie Allerheiligen möglich. Kerzen dürfen bei Trockenheit nicht angezündet werden.

f) Urnengräber im Naturfriedhof "Waldfrieden":

Jedes Grab ist Teil des natürlich gewachsenen Waldes und darf deshalb auch nicht verändert, gestaltet oder geschmückt werden. Grabschmuck jeglicher Art, Blumen, Kränze, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen und sonstige Gestaltung und Veränderung der Gräber, abgesehen von der vorgeschriebenen Erinnerungstafel aus Metall, sind verboten. Auf der Erinnerungstafel sind Vor- und Nachname, Geburts- und Todestag des/der Verstorbenen eingraviert. Die Erinnerungstafel inkl. Beschriftung ist von der Friedhofsverwaltung zu beziehen.

Die Ablage von Blumen oder Kerzen auf(!) der Steinplatte beim Eingang zum Naturfriedhof ist nur bis jeweils 1 Woche nach Bestattung, dem Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen sowie Allerheiligen möglich.

g) Anonymes Urnenfeld:

Die Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Hier ist es nicht erlaubt, Gegenstände wie Kerzen, Blumen, Namensschilder etc. abzustellen. Unerlaubt abgelegte oder angebrachte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

- (5) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.
- (6) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten.
- (7) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 19 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.
- (8) Es dürfen hinter den Grabsteinen, in den Hecken oder sonst wo auf dem Friedhofsgelände keine Gegenstände (Gartengeräte, Putzeimer,...) gelagert werden. Dies dient nicht der würdigen Gestaltung einer Grabstätte und ist auch aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Es ist möglich, diese Gegenstände im Geräteschuppen neben der Leichenhalle zu deponieren. Unerlaubt abgelegte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmälern (bei Einzel- und Doppelgräbern) und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen u.a.) müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren

Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

- (2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.
Die Genehmigung erlischt, wenn die Ausführung nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung erfolgt ist.
- (4) Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 19 gilt entsprechend.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die regelmäßige Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmälern auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst ausführen oder ausführen lassen.
- (3) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Zustand der Grabmäler wird von der Friedhofsverwaltung aus Sicherheitsgründen laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.
- (5) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 19 gilt insoweit entsprechend.
- (6) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem

besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis festgehalten. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler oder Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (8) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 24 Senkungsschäden an Nachbargrabstätten

Senkungsschäden an Nachbargräbern, die innerhalb von 12 Monaten nach einer Bestattung auftreten und die nicht nachweislich auf andere Ursachen als der Bestattung zurückzuführen sind, sind vom Grabnutzungsberechtigten des Bestattungsgrabes zu tragen.

VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
Außerdem zur Aufbewahrung derer, die gem. § 2 auf dem Friedhof St. Barbara bestattet werden können.
- (2) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben – von den Besuchergängen und Verabschiedungsräumen abgesehen - keinen Zutritt zu der Leichenhalle.
- (3) Die Leichen werden auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet. Schutzmaßnahmen gemäß § 7 Bestattungsverordnung (Übertragbare Krankheiten) sind einzuhalten.
- (4) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Verstorbene müssen bei einer Außentemperatur von mehr als 4 °C gekühlt werden. Mobile Kühlungen werden in diesem Fall vom Bestattungsunternehmen Pietät gestellt und mit den Bestattungspflichtigen abgerechnet. Sollte kein mobiles Kühlgerät verfügbar sein, müssen die Verstorbenen in eine entsprechende Kühlanlage gebracht werden.

§ 26 Trauerfeiern

Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsrecht

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Grabstätten vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Ordnung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Ordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 28 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bzw. Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung zulassen bzw. fordern, wenn öffentliche Belange, insbesondere eine geordnete würdige Totenbestattung, nicht entgegenstehen bzw. dies fordern.

§ 29 Haftungsausschluss

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.
- (3) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Die Benutzung des von der Kirchenstiftung St. Barbara verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Barbara hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2020 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Maxhütte-Haidhof, den 15.12.2020

.....

Kirchenverwaltungsvorstand

Pfarrer Steffen Brinkmann

.....

Kirchenpfleger

Franz Schmitzberger

Siegel

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung St. Barbara Maxhütte-Haidhof

am 23.11.2020 beschlossene Friedhofsordnung wird hiermit

stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den

Bischöfliche Finanzkammer

.....

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Siegel

FRIEDHOFSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

§ 2 Zweck des Friedhofs

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung / Bestattungen

§ 8 Säрге, Urnen

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Aufteilungspläne

§ 13 Einzelgräber

§ 14 Doppelgräber

§ 15 Urnengräber

§ 16 Größe der Gräber

§ 17 Nutzungsrecht

§ 18 Widerruf der Rechte an Grabstätten

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

§ 21 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

§ 24 Senkungsschäden

VI. Leichenhaus und Trauerfeier

§ 25 Benutzung des Leichenhauses

§ 26 Trauerfeiern

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsrecht

§ 28 Ausnahmen

§ 29 Haftungsausschluss

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

Anmerkungen zur Friedhofsordnung

Zu § 2 Abs. 5:

Für eine Totgeburt, das ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes.

Eine Fehlgeburt, das ist eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, kann bestattet werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Es empfiehlt sich, den Erlaubnisbescheid entweder bis auf Widerruf zu erteilen oder zeitlich zu befristen (z.B. 1 Jahr).

Die für Gewerbetreibende aus EU-Staaten geltenden Bestimmungen finden sich auf der Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie www.portal21.de.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Einzelfall sollte überprüft werden, ob der zeitliche Rahmen ausreichend ist.

Zu § 9:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz ist die Ruhezeit für Leichen nach Anhörung des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer festzusetzen.

Zu § 17:

Die hier genannten Zahlen sollen nur als Richtschnur gelten. Sie sind für den jeweiligen Friedhof festzulegen.

Zu § 17 Abs. 5:

Die Angehörigen, die für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen haben, sind:

Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Kinder des Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades.

Die Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind (§ 15 und § 1 Bestattungsverordnung).

Zu § 26:

Die Zustimmung, vor allem für Geistliche anderer Konfessionen, sollte auf Dauer erteilt werden.

Bekanntmachungsvermerk

- Die Friedhofsordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.

Der Tag des Beginns der Bekanntmachung:

- Die Friedhofsordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse* bekanntgegeben.

Tag des Anschlags, der Mitteilung
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

- Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:
- Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde*
am
 - Veröffentlichung im Pfarrbrief am oder Gemeindeblatt*
am

....., den

Katholisches Pfarramt

.....
Kirchenverwaltungsvorstand Kirchenpfleger

* Nichtzutreffendes streichen.